



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Der Landkreis Lörrach hat mit Schreiben vom 11.07.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße K 6333 zwischen der Landesstraße L 139 und Minseln (Rheinfeldern) gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges entlang einer Kreisstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung des Vorhabens entlang der bestehenden Kreisstraße und der damit bereits vorherrschenden Vorbelastung sowie der daraus resultierenden geringeren Eingriffsintensität.

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges mit einer Gesamtlänge von 1.015 Metern entlang der K 6333 zwischen der L 139 und Minseln (Rheinfeldern). In Minseln erfolgt die Überleitung des Radweges auf die Fahrbahn, wo der Radweg endet. Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von rund 0,3 ha verbunden. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Der geplante Radweg verläuft fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein kurzer Abschnitt grenzt an eine Mischwaldfläche. Die gesamte Strecke liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Die Planung liegt teilweise in dem FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Insgesamt werden im FFH-Gebiet 3.515 m² durch die Planung überprägt. Der Eingriff beschränkt sich dabei jedoch auf den bereits vorbelasteten Bereich entlang der Kreisstraße. Im Vorhabenbereich liegt eine als FFH-LRT kartierte Mähwiese, die auf einer Fläche von 456 m² betroffen ist. Bei Durchführung der mit der Planung vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen auf die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden Lebensraumtypen und Arten im Zuge des Bauvorhabens verhindert werden. Es ist im Ergebnis mit keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets zu rechnen.

Das Vorhaben liegt zudem im Wasserschutzgebiet „WSG 025 Rheinfeldern: Tiefbrunnen 1,3+4“ Nr. 336.025 in der Zone IIIB. Durch die zusätzliche Versiegelung geht Infiltrationsfläche verloren. Da das Oberflächenwasser jedoch weiter wie im Bestand über Bankett und Böschung ins Gelände abgeleitet wird, ist eine relevante Störung der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase durch baubedingte Schadstoffeinträge werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Hinsichtlich der besonders geschützten Arten der Zauneidechse und Schlingnatter kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Folge haben können. Der Vorhabenträger sieht jedoch zur Abwehr der Verbotstatbestände geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vor. Die Reptilien sind vor Baubeginn zu vergrämen, auf den neuen Böschungen werden neue Lebensräume geschaffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung für Gehölzrodung und Baufeldfreimachung in der Zeit von 01.03. bis 30.09. wird sich das Vorhaben zudem nicht auf das Vorkommen der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Vogelarten auswirken.

Vorhabenbedingt bestehen überwiegend Wirkungen auf durch die bestehende Kreisstraße bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig auf den Radweg beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maße und überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert

werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere dem geplanten Radweg zwischen Wiechs und Nordschwaben entlang der Kreisstraße K 6336 gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. Nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 21.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg